

Maßnahme 17 Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt

Förderfähig ist:

- Unterstützung bei der Erstellung konzeptioneller Grundlagen bezüglich Biotop-, Arten- und Naturschutz sowie Landschaftspflege
- Unterstützung der Information, Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung zur Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt
 → Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Landnutzer
- Erhaltung, Pflege und Förderung einer vielgestaltigen Landschaft vor allem durch Anregung und Betreuung von Naturschutzprojekten
- Unterstützung gemeinsamer Kooperationsprojekte
- Gründung der überregional angelegten Stiftung „Naturerbe Erzgebirge“
- Initiierung Bergwiesenkompetenz-Management und Technikzentrum
- Verbesserung der strukturellen Vielfalt sowie der Biodiversität
- Unterstützung von Biotop- und Artenschutzmaßnahmen sowie der Landschaftspflege zur Aufwertung der biologischen Vielfalt
- Förderung des regionalen Biotopverbundes
- Erhalt und Startpflege (für 1 Jahr) extensiv bewirtschafteter Flächen



Ausschlusskriterien:

- Anschaffung von Fahrzeugen und mobilen Geräten
- Gebäudekosten, Mieten, Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen
- Inneneinrichtungen für Gebäude
- Unterstützung von gesamtäumlichen Komplexmaßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren (Gewässer-, Wege-, Grün- und Ausgleichsmaßnahmen)

Hinweise:

- Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit übergeordneten Plänen und Programmen

Fördersätze:

Kommunen	80%
Unternehmen	50%
Private	60%
Sonstige (Vereine, Kirchen, Zweckverbände)	80%
Höchstförderung	keine

Allgemeingültige Regeln:

- Zuwendungsempfänger können nur Eigentümer oder Erbbauberechtigte sein (Ausnahme: wenn eine Gebietskörperschaft oder Religionsgemeinschaft Eigentümer ist, kann Förderung des Pächters auf Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen),
- Planungsleistungen (Leistungsphase 1-8 HOAI) sind förderfähig, Begrenzung jedoch auf 20 % der förderfähigen Gesamtkosten (ohne Baunebenkosten),
- Außenanlagen, die direkt in Verbindung mit dem Vorhaben stehen, jedoch zur Erreichung des Zweckes nicht explizit erforderlich sind, sind als untergeordneter Bestandteil zuwendungsfähig,
- keine Förderfähigkeit für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- Förderuntergrenze beträgt 5.000 €,
- mit dem Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein (Ausnahme Einholung von Genehmigungen, Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen, Erwerb von Grundstücken)